



**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Michel Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 5. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte grundsätzlich.

Die Verwendung von tierischen Proteinen bei der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Änderung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sinnvoll, den rechtlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es unserer Ansicht nach nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse sowie die Kontrolle vereinfachen.

Der Kanton Basel-Stadt möchte darauf hinweisen, dass die Begriffe «Anlage» und «Betrieb» in der VTNP uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Art. 3 VTNP ist eine «Anlage» eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient. Diese Begriffsdefinition ist sehr allgemein gehalten. Der Begriff «Betrieb» hingegen wird nicht definiert. Trotzdem wird der Begriff des «Betriebs» in der Vorlage erwähnt und mehrfach in Kombination mit der «Anlage» (Beispiele sind Art. 15 Abs. 1 sowie der Anhang 1b). Der Kanton Basel-Stadt regt an, eine klare Begriffsdefinition für den Begriff «Betrieb» in die Verordnung aufzunehmen, damit die Abgrenzung zur «Anlage» deutlich wird.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird vom Kanton Basel-Stadt begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir die Präzisierung einiger Begriffe, da dadurch die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht wird.

Zudem unterstützt der Kanton Basel-Stadt die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8	Auf den Zusatz «tierischer Herkunft» bei Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits im Einleitungssatz von Bst. h ^{bis} zweifach erwähnt ist.	8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft ;
Art. 3 Bst. m ^{ter}	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs.	m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge tierischen Ursprungs für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n ^{bis}	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Durch kleine Anpassungen des Satzbaus könnte diese Bestimmung etwas klarer verständlich sein.	n ^{bis} Gülle: Exkrememente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen von Wassertieren in Aquakulturbetrieben
Art. 12 Abs. 3	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .
Art. 25a Abs. 2	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden. Aus diesem Grund sollte der Verweis auf die Artikel in der TSV angepasst bzw. korrigiert werden.	² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.

Art. 25a Abs. 3	Eine Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	³ Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTF. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfütter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische</u> Nebenprodukte mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	b. das Milchaustauschfüttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
Art. 32a Abs. 2	Das Wort «folgende» impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	² Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies sollte klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung als auch eine Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert. Ausserdem benötigen Betriebe, die nach Anhang 5 VTNP Tierfutter herstellen, eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. Art. 32c und Anhang 1b Kapitel 2 sollten deshalb so angepasst werden, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.	

Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Der Sinn der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahmen wird angezweifelt. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	
Art. 32i	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls könnte dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholt Mängel festgestellt oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt...
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	² Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ...
Art. 34b Abs. 3	Diese Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig. Nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	¹ Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, ...
Anhang 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Inhalt der neuen Verordnung grundsätzlich. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits jedoch klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt werden, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Der Kanton Basel-Stadt möchte zudem anmerken, dass die Bestimmungen zu den Transportvorschriften (Art. 4 bis 29) uneinheitlich und teilweise schwer verständlich sind. Diese sollten zur besseren Verständlichkeit vereinfacht werden, analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund teilweise doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich.

Ausserdem möchte der Kanton Basel-Stadt anregen, dass der Begriff «Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nichtwiederkäuern» ersetzt wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9; analog zu Art. 5 und 6).



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen).	¹ Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u> ² streichen.
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Hier sollten auch die Zwischenstufen Erwähnung finden.	b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;
Überschrift 5. Abschnitt	Auf den ersten Blick ist es unklar, auf was dieser Artikel abzielt. Der Titel sollte ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit.	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>

Art. 20-22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tieren» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	«Wiederkäuer oder Nichtwiederkäuer» ersetzen durch «andere Tiere».	
Art. 51 Abs. 3	Der Text ist schwer verständlich und sollte vereinfacht werden.	
Art. 53 Abs. 1	Es würde begrüsst, wenn die minimale Häufigkeit von Analysen definiert würde. Somit könnte der Vollzug vereinheitlicht werden.	
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, siehe Bemerkungen zu Art. 27 VTNP. Die Überschrift von Kapitel 7 sollte hierzu ebenfalls angepasst werden. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies erachten wir als sinnvoll. Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	